

Ehrungsordnung für den Schützenkreis Hohen Urach

Im Württembergischen Schützenverband 1850 e. V.

§ 1

- (1) Für den Schützenkreis Hohen Urach gelten zunächst die Ehrungsordnungen des WSchV, DSB und des Bezirks Neckar.
- (2) Für die vom Kreis Hohen Urach selbst geschaffenen Ehrungen gilt die in den folgenden Bestimmungen festgelegte Ehrungsordnung des Schützenkreises. Sie gilt auch für alle anderen Ehrungen, soweit in den Ehrungsordnungen des WSchV, DSB und des Bezirks Neckar nicht gegenteiliges gesagt ist.

§ 2

- (1) Der Schützenkreis verfügt über die folgenden Ehrungsmöglichkeiten:
 - a) den Ehrenring des Schützenkreises
 - b) die Verleihung eines Ehrentitels (z.B. Kreisehren...)
 - c) das Kreisehrenkreuz in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold)
 - d) der Ehrenschild des Kreises
 - e) das Verdienstehrenzeichen in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold)
 - f) Ehrenzeichen für „Wertvolle Unterstützung“ in Silber und Gold des WSchV
- (2) Die Ehrungen Abs.1 Buchstabe a-d können nur an Mitglieder des Schützenkreises Hohen Urach, die Ehrungen zu e-f auch an führende Mitglieder des WSchV und der zugehörigen Bezirke und Kreise „sowie an hervorragende Förderer des Schießsports“ verliehen werden.
- (3) Die Ehrenzeichen „Wertvolle Unterstützung“ in Silber und Gold des Württembergischen Schützenverbandes werden vom den Kreisvereinen direkt beim Landesverband bezogen und in eigener Regie zu einem geeigneten Zeitpunkt verliehen.
- (4) Die Ehrungsmöglichkeiten und –Voraussetzungen werden in den folgenden §§3–7 dargestellt.

§ 3

Ehrenring

- (1) Die Verleihung kann nur an Mitglieder erfolgen, die aktiv in führender Position (Kreisschützenmeisteramt) tätig sind oder waren. Die Verleihung setzt eine Tätigkeit von mindestens 15 Jahren voraus. Ausnahmen sind vom Kreisschützenmeisteramt zu genehmigen.
- (2) Das Tragen des Ehrenrings ist nur demjenigen erlaubt, dem der Ring verliehen wurde.
- (3) Name und Verleihungsdatum werden in den Ring eingraviert.

§4

Ehrentitel

- (1) Die Ehrung kann nur nach mindestens 10 jähriger Amtszeit und erst nach dem Ausscheiden aus dem Kreisschützenmeisteramt erfolgen.
- (2) Sollte der Geehrte danach wieder eine Funktion im Kreisschützenmeisteramt, Kreisausschuss übernehmen, so ruht während der Amtszeit die Ehrung.
- (3) Über die Ehrung wird dem Geehrten eine würdige Urkunde beim Kreisschützentag überreicht.

§ 5

Ehrenkreuz

- (1) Das Ehrenkreuz wird in drei Stufen und zwar
 - a) Stufe I (Gold) Farbe rot
 - b) Stufe II (Silber) Farbe blau
 - c) Stufe III (Bronze) Farbe grünverliehen.
- (2) Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Stufe I
Mindestens 15jährige Zugehörigkeit zum Kreisschützenmeisteramt, oder mindestens 15jährige Tätigkeit als Kreisoberschützenmeister. Der zu Ehrende muss mindestens im Besitz des Ehrenkreuzes Stufe III des DSchB sein.
 - b) Stufe II
 - ba) mindestens 12jährige Zugehörigkeit zum Kreisschützenmeisteramt, oder mindestens 15jährige Tätigkeit als Oberschützenmeister.
 - bb) Ausscheiden aus dem Kreisschützenmeisteramt nach mindestens 10jähriger Zugehörigkeit, oder Ausscheiden nach mindestens 8jähriger Tätigkeit als Kreisoberschützenmeister.
 - bc) Höchste Ehrung des Kreis für Kreisschützenmeisteramtsangehörige nach mindestens 20jähriger Zugehörigkeit zu diesem Gremium.
 - bd) Der zu Ehrende muss mindestens im Besitz der Verdienstmedaille in Silber des WSchV und des Goldenen Verdienstehrenzeichens des Schützenkreises sein.
 - c) Stufe III
 - ca) Ausscheiden aus dem Kreisschützenmeisteramt nach mindestens 8jähriger Zugehörigkeit.
 - cb) Höchste Ehrung des Kreises für alle übrigen Fälle nach besonderer Begründung.
 - cc) Der zu Ehrende muss mindestens im Besitz der Verdienstmedaille in Bronze des WSchV und des Goldenen Ehrenzeichens des Bezirks sein.
- 3) Die Ehrungen zu 2c können auch für sportliche Erfolge, die in außergewöhnlichen auf internationaler und nationaler Ebene erreichten Platzierungen bestehen, ausgesprochen werden. Die Voraussetzung nach 2(c) cc entfällt hier. Im Wiederholungsfalle ist auch die Verleihung Stufe II möglich.

- (4) Die im Zeitpunkt der Einführung des Ehrenkreuzes bereits ausgeschiedenen Mitglieder von Kreisschützenmeisteramt und Kreisausschuss können in begründeten Ausnahmefällen die Ehrungen nach Abs.2a-c bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls erhalten.

§ 6

Ehrenschild

- (1) Der Ehrenschild des Schützenkreises Hohen Urach wird vom Kreis an Mitglieder (des Kreisschützenmeisteramtes und Kreisausschusses) für mindestens 10jährige erfolgreiche Tätigkeit verliehen.
- (2) Die Verleihung mit Urkunde erfolgt am Kreisschützentag.

§ 7

Verdienstehrenzeichen

- (1) Das Kreisverdienstehrenzeichen wird in drei Stufen und zwar:
- a) in Gold
 - b) in Silber
 - c) in Bronze
- verliehen.
- (2) Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) **Verdienstehrenzeichen in Gold**
Die Verleihung ist ausschließlich dem Kreisschützenmeisteramt vorbehalten.
Die Verleihung setzt hervorragende Verdienste um die Schützensache voraus.
 - b) **Verdienstehrenzeichen in Silber**
Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt auf Antrag der Vereine und ist auf ein Abzeichen für je 50 angefangene Mitglieder pro Jahr beschränkt.
Die Verleihung setzt besondere Verdienste und Mitarbeit um die Schützensache voraus.
 - b) **Verdienstehrenzeichen in Bronze**
Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt auf Antrag der Vereine und ist auf ein Abzeichen für je 25 angefangene Mitglieder pro Jahr beschränkt.
Die Verleihung setzt Verdienste um die Schützensache voraus. Dieses Abzeichen soll besonders für Mitarbeiter in den Vereinen (Ausschussmitglieder, Schießleiter und Mitglieder) die sich verdient gemacht haben verliehen werden.

§ 8

Die Vereine sind nicht verpflichtet, die zustehenden Kontingente voll auszunützen.
Ehrungen die auf Veranlassung des Schützenkreises durchgeführt werden, kommen auf die Kontingente nicht zur Anrechnung.

§ 9

- (1) Die Kosten für die Ehrungen nach §§ 3-6 trägt der Kreis. Ebenso die Kosten für das Kreisehrenzeichen in Gold und für die übrigen auf Veranlassung des Kreises verliehenen Verdienstehrenzeichen.
- (2) Die Kosten der durch die Vereine beantragten Ehrenzeichen § 7 (b-c) in Silber und Bronze können den Vereinen in Rechnung gestellt werden.

§ 10

Die Verleihungsanträge für die Ehrenzeichen nach § 7 müssen mindestens 4 Wochen vor der geplanten Ehrung beim Kreisoberschützenmeister vorliegen. Über die Anträge und soweit erforderlich über die Verleihungsstufe entscheidet der Ehrungsausschuß des Kreises.

§ 11

Die Verleihung des Verdienstehrenzeichen § 7 in Gold und Silber erfolgt beim Kreisschützentag, oder bei Vereinsjubiläen und Einweihungen durch den Kreisoberschützenmeister.

§ 12

Die in den vorangehenden §§ genannten Grundsätze werden noch durch folgende allgemeine Bestimmungen ergänzt:

- a) Die Verleihung der verschiedenen Ehrungen erfolgt durch den Kreisoberschützenmeister.
- b) Die Verleihungsurkunde zu den §§ 3 – 6 sind zusätzlich durch den 1. Kreisschützenmeister zu unterzeichnen
- c) Die Abstände zwischen den Ehrungen des Kreis, Bezirk, WSchV und DSchB müssen mindesten 3 Jahre betragen.
- d) Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- e) Gegen die Ablehnung oder Rückstellung eines Ehrungsantrages ist kein Einspruch möglich.
- f) Einmal gestellte Anträge, soweit sie zurückgestellt wurden, bleiben zur künftigen Bearbeitung und Berücksichtigung vorliegen. Einer Antragwiederholung bedarf es nicht.
- g) Anträge auf Ehrungen im Vorgriff dürfen in keinem Fall berücksichtigt werden.
- h) Zur Antragstellung auf Ehrung sind ausschließlich die durch den Kreis und Bezirk herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Andere Anträge werden nicht bearbeitet.
- i) Die pro Verein und Jahr zustehenden Zahl von Ehrenzeichen ist verbindlich und darf nicht überschritten werden.
- j) Der Kreis führt eine Ehrungsdatei in die sämtliche Ehrungen des DSchB, WSchV, Bezirk und Kreis aufzunehmen sind.

§ 13

Vorstehende Ehrungsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Kreisausschusses mit einfacher Mehrheit ergänzt oder geändert werden.

§ 14

Die Ehrungsordnung wurde durch den Kreisausschuss des Schützenkreises Hohen Urach auf seiner Sitzung vom 11.07.1996 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der seitherigen Ehrungsordnung

Dettingen, den 11.07.1996

Kreis HohenUrach im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.**Ehrungsübersicht**

Diese Aufstellung soll einen Überblick über alle Ehrungen des DSchB, WSchV, Bezirk und Kreis in einer Auflistung geben, welche den Stellenwert der Ehrungen aufzeigt.

Ehrenmitgliedschaft	DSchB	EM	DSB
Ehrenmitgliedschaft	WSchV	EM	Land
Ehrentitel	Bezirk Neckar	ET	Bezirk
Ehrentitel	HohenUrach	ET	Kreis
Ehrenring	DSchB	EHR	DSB
Ehrenring	WSchV	EHR	Land
Ehrenring	Bezirk	EHR	Bezirk
Ehrenring	Kreis	EHR	Kreis
Goldenes Eichenblatt	DSchB	GEB	DSB
Ehrenkreuz in Gold	DSchB EK I	EK I	DSB
Ehrennadel Gold	WSchV	ENG	Land
Verdienstmedaille Gold	WSchV	VMG	Land
Große goldene Medaille am grünen Band	DSchB	GGM	DSB
Bezirksehrenkreuz Stufe I	Bezirk	EK I	Bezirk
Kreisehrenkreuz in Gold	Kreis	EK I	Kreis
Ehrenkreuz in Silber EK II	DSchB	EK II	DSB
Ehrenkreuz Stufe II	Bezirk	EK II	Bezirk
Ehrenkreuz in Silber	Kreis	EK II	Kreis
Ehrenkreuz in Bronze EK III	DSchB	EK III	DSB
Ehrenkreuz in Bronze EK III	Bezirk	EK III	Bezirk
Ehrenkreuz in Bronze EK III	Kreis	EK III	Kreis
Verdienstehrenzeichen Gold	Kreis	VEZ G	Kreis
Verdienstmedaille Silber	WSchV	VM S	Land
Kleine goldene Ehrennadel	DSchB	KGEN	DSB
Verdienstehrenzeichen Gold	WSchV	VEZ G	Land
Verdienstehrenzeichen Gold	Bezirk	VEZ G	Bezirk
Verdienstmedaille Bronze	WSchV	VM B	Land
Verdienstehrenzeichen Silber	WSchV	VEZ S	Land
Verdienstehrenzeichen Silber	Bezirk	VEZ S	Bezirk
Verdienstehrenzeichen Silber	Kreis	VEZ S	Kreis
Verdienstehrenzeichen Bronze	Bezirk	VEZ B	Bezirk
Verdienstehrenzeichen Bronze	Kreis	VEZ B	Kreis

Ehrenschild des Schützenkreises Hohen Urach kann nach über 10jähriger Mitgliedschaft im Kreisschützenmeisteramt oder Kreisausschuss verliehen werden.

Wertvolle Unterstützung Gold	WSchV	WUG	Land
Wertvolle Unterstützung Silber	WSchV	WUS	Land

Diese beiden Ehrungen werden von den Vereinen direkt beantragt und nur im Verein ausgegeben.